

# Erhöhung von Verwarn- und Bußgeldern im Straßenverkehr

## I. Allgemeines:

Gem. § 1 Abs. 2 BKatV handelt es sich bei den im Tatbestandskatalog aufgeführten Geldbeträgen um **Regelsätze**, die bei „**gewöhnlichen Umständen**“ Anwendung finden. Die BKatV unterscheidet zwischen zwei „Arten“ von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi):

**Abschnitt 1:** Diese VOWis können sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden

**Abschnitt 2:** Diese VOWis können nur vorsätzlich begangen werden (vgl. IV weiter unten)

## II. Was sind gewöhnliche Umstände?

Gewöhnliche Umstände nimmt der Gesetzgeber beispielsweise an, wenn

- die Tat allgemein üblicher Begehungsweise entspricht,
- keine subjektiven oder objektiven Besonderheiten vorliegen oder
- keine Voreintragungen im Fahreignungsregister vorliegen.

## III. Vorsätzliche Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit aus Abschnitt 1:

Gem. § 3 Abs. 4a BKatV ist der Regelsatz zu verdoppeln, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Verkehrsordnungswidrigkeit aus Abschnitt 1
- Vorgesehener Regelsatz von mehr als 55€ (also Bußgeld ab 60€ aufwärts)
- Der Betroffene handelt vorsätzlich

### **Beispiel 1:**

Um Geld zu sparen, meldet A seinen Pkw nicht mehr zur Hauptuntersuchung an. Bei einer Polizeikontrolle ist der Termin bereits um 10 Monate überschritten. Da es sich um eine VOWi aus **Abschnitt 1** handelt, deren Regelsatz **über 55€ beträgt** (hier 60€) und A **vorsätzlich** handelte, ist der Regelsatz zu verdoppeln → 120€.

### **Beispiel 2:**

Aus reiner Bequemlichkeit legt B während der Fahrt den Sicherheitsgurt absichtlich nicht an. Zwar handelt es sich um eine VOWi aus Abschnitt 1 und B handelte auch vorsätzlich, jedoch beträgt der vorgesehene Regelsatz 30€ und liegt damit nicht über 55€. Eine vorgeschriebene (zwangsweise) Verdopplung des Regelsatzes nach § 3 Abs. 4a BKatV ist daher nicht möglich.

### **Aber:**

Der Gesetzgeber sieht für derartige Fälle vor, dass u. H. a. § 17 Abs. 3 OWiG und § 1 Abs. 2 BKatV auch ein Regelsatz unter 55€ (Verwarngeld) erhöht werden kann. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine *Muss*-, sondern um eine *Kann*-Vorschrift. Die Erhöhung des Regelsatzes erfolgt daher im **pfllichtgemäßen Ermessen** der Polizei. Dabei sind eine Verdopplung oder eine darüber hinausgehende Erhöhung nicht ausgeschlossen, sie dürfen aber aufgrund des **pfllichtgemäßen Ermessens** nur bei entsprechenden Gründen erfolgen. Es handelt es sich also stets um eine zu begründende Einzelfallentscheidung.

→ Im Beispiel 2 hätten die Beamten das Verwarngeld folglich nach eigenem pfllichtgemäßen Ermessen auf bspw. 45€ erhöhen können. Für eine Verdopplung lagen keine ausreichenden Gründe vor. Dies wäre bspw. der Fall, wenn die Beamten den B zwei Tage später erneut vorsätzlich ohne Gurt antreffen.

## IV. Vorsätzliche Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit aus Abschnitt 2:

Tatbestände aus Abschnitt 2 können von vornherein nur vorsätzlich begangen werden!

### **Beispiele:**

Telefonieren (Pkw/Rad); Bahnübergang trotz geschlossener Schranken überqueren;  
Führerschein/Fahrzeugschein auf Verlangen nicht aushändigen; beim begleiteten Fahren ohne Begleitperson fahren

Hier kann der Regelsatz daher nur dann erhöht werden, wenn die Tatbegehung nicht mehr unter „gewöhnlichen Umständen“ erfolgte (vgl. II weiter oben), weil der Betroffene bspw. bereits Punkte im FAER aufweist oder den Tatbestand bereits mehrfach verwirklicht hat.